



Kleine Anfrage

Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 23.01.2019

Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Dezember 2014 wurde die numerische Kennzeichnungspflicht mit drei austauschbaren Nummern für Polizeibeamtinnen und -beamte in Hessen eingeführt. Diese besteht aus einer fünfstelligen Ziffernkombination mit vorangestellter Hessenkennung „HE“. Die hessischen Polizeibeamtinnen und -beamten sind somit in „geschlossenen Einsätzen“ mit einer individuellen fünfstelligen Nummer gekennzeichnet. Dadurch soll die Identifizierbarkeit einzelner Personen im Einsatz gewährleistet werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Erfahrungen mit der Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten gibt es nach Kenntnis der Landesregierung?

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie eine Evaluation der Maßnahme im Jahr 2016 zeigen eine positive Bilanz für die Ende 2014 eingeführte Kennzeichnungspflicht der hessischen Polizei.

Frage 2. Welcher Mehraufwand und welche Mehrkosten wären mit einer für jeden neuen Einsatz zugeteilten neuen Kennzeichnung jedes Polizeibeamten verbunden?

Die Ausstattung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit der numerischen Kennzeichnung erfolgt mit jeweils drei unterschiedlichen Nummern, die jeder einzelnen Beamtin und jedem einzelnen Beamten fest zugewiesen sind. Die Nummern können von den Polizeibeamtinnen und -beamten bei jedem Einsatz in geschlossenen Einheiten eigenständig gewählt und gewechselt werden. Die Polizeibehörden nehmen die Erfassung und Auswertung der Nummern vor.

Eine Zuteilung neuer Kennzeichnungsnummern für jeden neuen Einsatz würde vor einem Einsatz zu einem erheblichen zeitlichen und organisatorischen Mehraufwand durch Ausgabe, Rückgabe und Erfassung der Nummern führen.

Bei kurzfristigen Einsätzen (sog. Ad-hoc-Einsätze) wäre mit dem o.g. Verfahren eine individuelle Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht realisierbar.

Mehrkosten würden aufgrund des Mehraufwandes entstehen, da sich die Ausgabe, Rückgabe und Erfassung der Nummern auf die Einsatzdauer auswirkt. Aufgrund der unterschiedlichen und speziellen Einsatzanlässe und der daraus resultierenden Anzahl der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten können etwaige Mehrkosten nicht pauschal beziffert werden.

Frage 3. Wie viele Strafanzeigen und Aufsichtsbeschwerden gegen Polizeibeamtinnen und -beamte des Landes Hessen wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 gestellt?

Frage 4. Wie viele Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden wurden unter Nennung der Kennzeichnungsnummer gegen Polizeibeamtinnen und -beamte des Landes Hessen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 gestellt?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die angefragten Daten werden keine regelmäßigen Statistiken geführt. Diese wurden daher bei den Polizeibehörden abgefragt. Die Anzahl an Strafanzeigen und Aufsichtsbeschwerden gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in den Jahren 2016, 2017 und 2018 gliedert sich danach wie folgt:

	2016		2017		2018	
	Anzahl gesamt	davon unter Nennung der Kennzeichnungs- nummer	Anzahl gesamt	davon unter Nennung der Kennzeichnungs- nummer	Anzahl gesamt	davon unter Nennung der Kennzeichnungs- nummer
Strafanzeigen	454	1	495	1	441	4
Aufsichts- beschwerden	400	1	360	4	422	1

Frage 5. Wie viele Straftaten und Dienstvergehen konnten in den Jahren 2016, 2017 und 2018 ausschließlich aufgrund einer vorhandenen individuellen Kennzeichnung aufgeklärt werden?

	2016	2017	2018
Anzahl Straftaten	0	2	3
Anzahl Dienstvergehen	1	1	1

Die in der o.g. Tabelle eingetragenen Straftaten bzw. Dienstvergehen wurden jeweils in dem Jahr verurteilt, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde.

Frage 6. Wie viele der zu 2, 3 und 4 aufgeführten Verfahren kamen zum Abschluss und wie war deren Ergebnis?

Die Verfahrensausgänge können den nachstehenden Tabellen entnommen werden. Die Zuordnung zu den Jahreszahlen erfolgt nach dem Jahr, in dem die Strafanzeige bzw. Aufsichtsbeschwerde gestellt wurde. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass der Bezug in der Fragestellung lediglich auf die Fragen 3 und 4 abzielt.

Abschluss Strafanzeigen

	2016	2017	2018
Rücknahme	0	0	1
Ermittlungsverfahren nicht eröffnet	51	46	26
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	315	335	175
Einstellung nach §§ 153 ff. StPO	46	34	12
Freispruch	3	1	0
Strafbefehl/Urteil	13	19	6
Noch nicht abgeschlossen	22	56	219
Verweis auf Privatklageweg	4	4	2

Abschluss Aufsichtsbeschwerden

	2016	2017	2018
Unbegründet	253	198	231
Teilweise begründet	104	89	90
Begründet	24	34	28
Noch nicht abgeschlossen	9	21	47
Rücknahme	6	4	24
Abgebrochen wegen Kündigung	0	0	0
Betroffener Beamter nicht festzustellen	4	14	2
Anzahl der vorgenannten Vorgänge mit zusätzlich strafrechtlicher Relevanz:			
in den o.g. Zahlen enthalten	52	42	38

Frage 7. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass durch die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und –beamten die Gefahr besteht, dass sich Übergriffe auf Polizeibeamte häufen und berechnete Schutzinteressen der Beamten gefährdet werden können?

Bezüglich des Schutzes bzw. der Anonymität der eingesetzten Polizeibeamtinnen und –beamten konnten keine Probleme festgestellt werden. Die numerische Kennzeichnung bietet Dritten keine Möglichkeit, Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zu einer Polizeibehörde, den Namen oder die Wohnanschrift des Beamten zu ziehen.

Frage 8. Plant die Landesregierung, zukünftig an der aktuellen Kennzeichnungspflicht in der jetzigen Form festzuhalten oder gibt es Überlegungen/Bestrebungen, die Kennzeichnungspflicht aufzuheben oder in einer anderen Form durchzuführen?

Die Einführung der Kennzeichnungspflicht bei der hessischen Polizei ist ein Beitrag zu einer bürgerfreundlichen Polizei. Sie dient der Transparenz polizeilichen Handelns und bestätigt das in die Polizei gesetzte Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Zudem sind Polizeibeamte im Zusammenhang mit Vorwürfen zu rechtswidrigem Verhalten zu identifizieren.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte beizubehalten.

Wiesbaden, 27. Februar 2019

Peter Beuth